

9. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Die Stadtverwaltung Weimar als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 13 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) vom 12. Mai 2020 und des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgendes:

1.

Jedermann hat im Stadtgebiet Weimar in medizinischen Bereichen jeglicher Art, also z. B. in Arztpraxen, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Über medizinisch bedingte Ausnahmen entscheidet der Arzt oder die betreffende Einrichtung.

Anerkannt als Mund-Nasen-Bedeckung ist jeder Schutz im Sinne von § 6 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) vom 12. Mai 2020.

2.

Für Geschäfte des Lebensmittelhandels einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden gelten die folgenden Hygieneregeln:

Mitarbeiter/innen an Kassen, die durch eine Schutzwand (z.B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind, müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Etwas anderes gilt jedoch für Mitarbeiter/innen im Thekenbereich von Bäckereien und Fleischereien sowie im Bereich der offenen Lebensmittelabgabe. Hier ist trotz Abschirmung durch eine Schutzwand eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mitarbeiter/innen in Ladengeschäften aller Art müssen im direkten persönlichen Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3.

Jedermann ist verpflichtet, beim Betreten von Geschäften, Studios und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Fußpflege, Kosmetik, Friseur, Massagen usw.) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4.

Außerdem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den öffentlichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben erforderlich, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gängen, Fluren, Räumen, Fahrstühlen usw.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kunden und Verkaufspersonal sowie für die Servicemitarbeitenden. Die Pflicht gilt nicht für am Tisch sitzende Restaurantgäste. Etwas anderes gilt auch für Personal an den Rezeptionen der Beherbergungsbetriebe, falls diese durch eine Schutzwand (z. B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind.

5.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gilt und für Personen, den die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

6.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis zum 05.06.2020. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die 7. und 8. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar vom 24.04.2020 bzw. 07.05.2020 außer Kraft.

Begründung:

Es wird für das Stadtgebiet Weimar jedermann zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den unter 1. und 2. genannten Örtlichkeiten verpflichtet. Diese Maßnahme stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz IfSG. Danach kann die Stadt Weimar als zuständige Gesundheitsbehörde alle notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Zu beachten ist, dass niemand dazu verpflichtet wird, eine zertifizierte Maske zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für die genannten Örtlichkeiten, bei denen ein Mindestabstand von 1,50 m nicht durchgängig einzuhalten ist. Aus der Nichteinhaltung des empfohlenen Mindestabstandes resultiert eine erheblich höhere Ansteckungsgefahr für die betroffenen Personen. Dies kann durch das Tragen einer Maske verringert werden. Bei dem Covid-19-Virus handelt es sich um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt. Durch den Schutz wird beim Husten, Niesen, Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim korrekten Tragen der Schutzvorrichtung. Dies führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, die die Schutzvorrichtung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Die grundsätzliche Anordnung einer Tragepflicht für bestimmte Bereiche führt bei konsequenter Umsetzung zu einer Minimierung des Übertragungsrisikos. Dies umfasst insbesondere auch die unter 2. genannten Örtlichkeiten und Schutzmaßnahmen. Denn nur so lassen sich Kontakte reduzieren und der Schutz des Personals genauso wie der Kunden vor Infektionen gewährleisten.

Die Mund-Nasen-Bedeckungen schützen in erster Linie nicht den Träger, sondern die ihn kontaktierenden Personen.

Ein wirksamer Schutz aller Menschen ist somit nur gewährleistet, wenn die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wechselseitig besteht.

Neben dem Tragen der Schutzvorrichtung sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts weiterhin zu beachten, insbesondere Mindestabstand, Husten- und Niesetikette, Händereinigung.

Hinsichtlich der genannten medizinischen Bereiche ist eine Mund-Nasen-Masken-Tragepflicht angeordnet worden, da gerade in medizinischen Bereichen mit einem verstärkten Aufeinandertreffen von Infizierten mit Nichtinfizierten zu rechnen ist. Hier muss es allerdings Ausnahmen geben, falls aus medizinischer Sicht das Tragen einer solchen Maske nicht sinnvoll oder möglicherweise sogar kontraproduktiv erscheint. Dies muss von den entsprechenden Ärzten oder betreffenden Einrichtungen festgestellt und bestimmt werden. Ansonsten ist nicht ersichtlich, warum gerade dieser Bereich nicht einbezogen werden sollte.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in den weiter genannten Bereichen für notwendig erachtet, auch wenn die Rechtsverordnung des Freistaates Thüringen diese Materie nicht regelt. Aus medizinischer Sicht bzw. aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist es unerlässlich, dass in den genannten Geschäften und Studios auch wegen des nahen Kontakts, bei dem nicht immer der notwendige Abstand eingehalten werden kann, ein Schutz getragen wird. Auch in den Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben kann es durchaus zu sehr engen Verhältnissen kommen und es wird versucht, auf die hier angegebene Weise, den Gefahren aus dem Wege zu gehen. Lediglich bei Einnahmen von Speisen (am Tisch sitzende Restaurantgäste) ist es naturgemäß nicht möglich, einen Schutz zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Einlegung eines Widerspruches auf elektronischem Wege ist derzeit noch nicht möglich.

Weimar, den 14.05.2020



Peter Kleine
Oberbürgermeister

